

HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN 2017

Datum	17.10.2017
Zahl	KL20-JAGD-137/2009 (038/2017) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Trötzmüller
Telefon	050-536-64201
Fax	050-536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 17.10.2017, mit welcher Hundehalter/innen zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Klagenfurt-Land, verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter/innen verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter/innen innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter/innen (Besitzer/innen) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder/innen von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder/in legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind - sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter/die Täterin schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15.11.2017 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.07.2018.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela

Erght an:

1. den Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abt. Veterinärwesen, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt/WS;
2. die Marktgemeinde Ebenthal i.K., Miegereerstraße 30, 9065 Ebenthal i.K.; *)
3. die Marktgemeinde Feistritz i.R., Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental; *)
4. die Stadtgemeinde Ferlach, Kirchgasse 5, 9170 Ferlach; *)
5. die Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-V.-Deutschmannplatz 1, 9131 Grafenstein; *)
6. die Gemeinde Keutschach, Keutschach am See 1, 9074 Keutschach, *)
7. die Gemeinde Köttmannsdorf, Karawankenblick 1, 9071 Köttmannsdorf; *)
8. die Gemeinde Krumpendorf, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf; *)
9. die Gemeinde Ludmannsdorf, 9072 Ludmannsdorf Nr. 27; *)
10. die Marktgemeinde Magdalensberg, Görtschitztal Straße 135, 9064 Magdalensberg; *)
11. die Gemeinde Maria Rain, Kirchenstraße 1, 9161 Maria Rain; *)
12. die Marktgemeinde Maria Saal, Am Platz 7, 9063 Maria Saal; *)
13. die Gemeinde Maria Wörth, Wörthersee-Süduferstraße 115, 9081 Reifnitz; *)
14. die Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg; *)
15. die Gemeinde Pörtschach, Hauptstraße 153, 9210 Pörtschach; *)
16. die Marktgemeinde Poggersdorf, Hauptplatz 1, 9130 Poggersdorf; *)
17. die Gemeinde St. Margareten, 9173 St. Margareten im Rosental Nr. 9; *)
18. die Marktgemeinde Schiefeling, Pyramidenkogelstraße 150, 9535 Schiefeling; *)
19. die Gemeinde Techelsberg, St. Martin Nr. 32, 9212 Techelsberg; *)
20. die Gemeinde Zell, 9170 Zell Pfarre Nr. 75; *)
 *) per e-mail, mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln anzuschlagen, mit Anschlagvermerk zu versehen und auch sonst für eine weitgehende Verlautbarung in ortsüblicher Weise zu sorgen
21. die Polizeiinspektion Ebenthal i.K., Gurnitzer Straße 10, 9065 Ebenthal i.K.; **)
22. die Polizeiinspektion Grafenstein, Hauptstraße 49, 9131 Grafenstein; **)
23. die Polizeiinspektion Ferlach, Loiblstraße 6, 9170 Ferlach; **)
24. die Polizeiinspektion Feistritz i.R., 9181 Feistritz im Rosental Nr. 126; **)
25. die Polizeiinspektion Krumpendorf, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf; **)
26. die Polizeiinspektion Moosburg, Klagenfurter Straße 5, 9062 Moosburg; **)
27. die Polizeiinspektion Pörtschach, Postgasse 2, 9210 Pörtschach; **)
28. die Polizeiinspektion Maria Saal, Hauptplatz 9, 9063 Maria Saal; **)
29. die Polizeiinspektion Reifnitz, Seenstraße 55, 9081 Reifnitz; **)
30. das Bezirkspolizeikommando Ferlach, Loiblstraße 6, 9170 Ferlach;
 **) per email, mit dem Auftrag, die Einhaltung der Hundehaltungsvorschriften streng zu überwachen;

